

Zentralsekretariat  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. +41 31 380 64 30  
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, den 30.11.2016

## **Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23.09.2016 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) eröffnet. Wir erlauben uns im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Die Feststellung des Bundesrates, wonach die heutige Verrechnungssteuerordnung und -praxis für die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb nachteilig ist, ist richtig. In Bezug auf die Konzernfinanzierung stellt jedoch nicht nur die heutige Regelung von Art. 14a VStV ein Hindernis dar, sondern es bestehen weitere Probleme. Namentlich ist die Praxis der Eidg. Steuerverwaltung, was die Verzinsungsvorgaben bei Cash Poolings anbelangt, im internationalen Vergleich zu wenig flexibel. Wie die Erfahrung leider zeigt und auch der Bundesrat feststellt, nimmt sich die Schweiz in den meisten Fällen selbst aus dem Wettbewerb heraus. Andere Länder bieten Konzernen wesentlich attraktivere Bedingungen für die Finanzierungsfunktionen.

Der Handlungsbedarf bei der Verrechnungssteuer besteht jedoch nicht nur im Finanzbereich, sondern umfasst sämtliche Wirtschaftszweige. TREUHAND|SUISSE hat bei verschiedenen Vernehmlassungsantworten darauf aufmerksam gemacht, dass der Verrechnungssteuersatz von 35% im heutigen Umfeld entschieden zu hoch ist. Hinzu kommen verschiedene Rechts-

unsicherheiten, so auch im Rückerstattungsbereich, und mögliche Verzugszinsfolgen von 5%. Der in den letzten Jahren leider stetig zu verzeichnende Rückgang von Unternehmensansiedlungen ist ein klarer Hinweis für den dringenden Handlungsbedarf.

Die heutige Verrechnungssteuerordnung und -praxis ist auch infolge der Entwicklungen mit dem automatischen Informationsaustausch, dem BEPS-Programm der OECD (bspw. Meldung von Steuerrulings, verschärfte Verrechnungspreisvorschriften, Country by Country-Reports), usw. zu überdenken. Die zunehmenden Informations- und Transparenzvorschriften machen Sicherungssteuern überflüssig. Anstelle mit dem Zahlstellensteuerprinzip weitere administrative Belastungen und doppelte Sicherungen mittels Meldungen und Quellensteuern einzubauen, was die Schweiz nur noch unattraktiver macht, wäre es aus wettbewerbs-technischer Sicht wünschenswert und sinnvoller sich zu überlegen, wo es überhaupt den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer in der neuen «Welt der Transparenz und Meldungen» überhaupt noch braucht. Weiter ist eine markante Steuersatzsenkung notwendig. Würde die Schweiz die Chance nutzen, die heutige Verrechnungssteuer zukunftsgerichtet an die neuen Gegebenheiten anzupassen, könnte die Schweiz einen im Steuerwettbewerb einen grossen Schritt nach vorwärts tun, und damit die Basis für zusätzliche und nachhaltige Steuereinnahmen legen. Ferner könnte die vielfach gewünschte bürokratische Mehrbelastung von Unternehmen und der Verwaltung abgebaut werden.

## 2. Zur Vernehmlassungsvorlage

Es wurden bereits beim Inkrafttreten von Art. 14a VStV bzw. im vorgelagerten Vernehmlassungsverfahren Stimmen laut, welche die damaligen Massnahmen zwar als Schritt in die richtige Richtung bezeichneten, diese jedoch als zu wenig weitgehend qualifizierten. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung von Art. 14a VStV zeigt, dass die damals kritischen Stimmen Recht hatten.

Nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE handelt es sich bei den nun vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 14a VStV wiederum um einen Schritt in die richtige Richtung, jedoch zu wenig weitgehend. Es stellt sich die berechnete Frage, warum ein Konzern die Finanzierungsfunktionen in die Schweiz verlagern soll bzw. bestehende Finanzierungsfunktionen in der Schweiz ausbauen soll, wenn nur eine Weiterleitung von Mitteln der ausländischen Emittenten in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft möglich sein soll, ohne dass damit die Qualifikation von Art. 14a Abs. 1 VStV in Frage gestellt wird. Andere Länder kennen solche Restriktionen nicht. Ferner haben die Mitbewerber der Schweiz im Standortwettbewerb entweder keine oder eine wesentlich tiefere Quellensteuerbelastung als die 35% der Schweiz. Wenn die Schweiz im Bereich der Konzernfinanzierung entscheidend weiterkommen will, braucht es weitergehende Massnahmen:

- Es muss möglich sein, Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne Verrechnungssteuer- und Stempelabgabefolge vollziehen zu können.
- Die heutige Praxis im Zusammenhang mit Cash Poolings muss in verschiedenen Bereichen gelockert werden.

Ohne Umsetzung der vorstehend erwähnten Bestrebungen besteht die begründete Befürchtung, dass die Wirkung der Vernehmlassungsvorlage nur marginal ist. Andere Ländern haben weit attraktivere Lösungen. Ferner ist die Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage sowohl für die Verwaltung wie auch für die Unternehmen mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**



Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban  
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE